

An den Landrat

---

Glarus, 22. Januar 2014

### **Bericht zur Revision des Landwirtschaftsrechts 2014**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission **Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres** behandelte das obstehende Geschäft an ihren Sitzungen vom 15. und 22. Januar 2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Luchsinger, Schwanden

Mitglieder: LR Kaspar Krieg, Niederurnen  
LR Christian Marti, Glarus  
LR Beny Landolt, Näfels (15.1. entschuldigt, am 22.1.2014 anwesend)  
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen  
LR Myrta Giovanoli, Ennenda  
LR Daniela Bösch, Niederurnen  
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald  
LR Benjamin Mühlemann, Mollis

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Marianne Dürst Benedetti, Landesstatthalter, DVI  
Marco Baltensweiler, Abteilung Landwirtschaft  
Carmen Mühlemann, jur. MA Departementssekretariat  
Walter Züger, Departementssekretär

Auf ein Sitzungsprotokoll wurde zu Gunsten der direkten Erstellung des vorliegenden Berichts verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des RR vom 23. Dezember 2013
- Synopse
- Gesetzestext
- Vernehmlassung

## 1. Begrüssung / Grundsätzliches

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden und macht eine kurze Einführung zum Thema. Mit dem Hinweis auf den Bericht des Regierungsrates vom 23. Dez. wird erklärt, dass es sich um eine Aufhebung verschiedener Gesetze sowie eine Anlehnung an Bundesrecht handle. Der Kommissionspräsident erwähnt auch noch die umfangreichen Vernehmlassungsantworten.

Abteilungsleiter Marco Baltensweiler gibt anhand einer Powerpoint-Präsentation einen Überblick über die Glarner Landwirtschaft und über die Auswirkungen der AP 2014-2017. Im Anschluss daran führt Frau Landesstatthalter aus, dass der vorliegende Bericht des Regierungsrates an den Landrat unterdessen redaktionell überarbeitet worden sei, in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen erfolgt seien, weshalb die Vorlage anhand des vorliegenden Berichts beraten werden könne. Mit dem Bericht nicht versandt wurde zudem der Mitbericht des Departements Finanzen und Gesundheit, dieser sei aber auf Verlangen den Kommissionsmitgliedern nachgereicht worden, und könne, wenn gewünscht, auch über das ‚Konsul Landrat‘ zugänglich gemacht werden. Mit der entsprechenden Vorlage werde eine klare gesetzliche Grundlage für die Finanzierung bzw. Kreditbeschaffung von Landschaftsqualitäts- (LQB) und Vernetzungsbeiträgen (VB) geschaffen. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Übergangsbeiträge im Umfang von rund 3 Mio. Franken, welche zukünftig laufend reduziert würden, müssten durch die LQB und VB aufgefangen werden. Es sei in den nächsten vier Jahren zu Lasten des Kantons mit jährlichen Ausgaben von Fr. 158'000 zu rechnen. Da der Bund die Direktzahlungen bis 2017 plafoniert habe, müsse darauf hingewiesen werden, dass sich die Ausgaben ab dem Jahr 2018 verdoppeln könnten (Fr. 360'000 pro Jahr).

Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage bekenne sich der Kanton Glarus klar dazu, im Grundsatz die entsprechenden Beiträge der Glarner Landwirtschaft zuzusprechen (sachpolitischer Aspekt), durch die Delegationsnorm an den Landrat werde die konkrete Höhe sodann jedoch von diesem in der Budgetdebatte festgelegt (finanzpolitischer Aspekt). Um nicht jährlich über diese Ausgabenposten diskutieren zu müssen, werde sobald das Gesetz durch die Landsgemeinde beschlossen worden sei, dem Landrat eine Vorlage für einen Verpflichtungskredit vorgelegt werden müssen. Es werde sich zeigen, ob dieser für vier oder allenfalls sogar für acht Jahre zu beantragen sein werde. Hinsichtlich Strukturverbesserung gebe es keine Änderungen. Die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe werde wie bis anhin über Gesuche im Rahmen der bewilligten Kredite entscheiden, wobei der Landrat die Höhe der jährlichen Ausgaben durch das Budget festlegen werde. Auch die Sicherstellung der Beratung sei schon bisher Aufgabe des Kantons gewesen, wobei dies nicht zwingend heisse, dass der Kanton die Beratung auch finanzieren müsse. Je mehr sich die Beratung auf private Anliegen beziehe, desto mehr liesse sich auch eine private (Teil-)Finanzierung rechtfertigen. Aufgrund der AP 14-17 sei ein erhöhter Beratungsbedarf zu erwarten, was der Diskussion über die Finanzierung eine zusätzliche Bedeutung verschaffe. Denkbar wäre diesbezüglich eine Leistungsvereinbarung mit dem Plantahof, Landquart. So hätte man eine Fachperson vor Ort, ohne dass im Kanton eine neue Stelle geschaffen werden müsste. In diesem Fall müsste jedoch eine Gebührenregelung geschaffen werden, welche die Beteiligung des Kantons für die einzelnen Beratungsleistungen festschreibe. Schliesslich sei zu erwähnen, dass bezüglich der im Bericht erwähnten Erhöhungen der Stellenprozentage der Regierungsrat im April 2014 mit einer separaten Vorlage an den Landrat gelangen werde, weshalb dieser Punkt an der heutigen Kommissionssitzung nicht Gegenstand der Diskussion sein müsse. Es werde ja auch nichts Entsprechendes beantragt. Es gelte dies für alle im Bericht erwähnten Stellenaufstockungen.

## 2. Eintreten

Die Kommission ist geschlossen für Eintreten. Es wird ausgeführt, dass die Glarner Landwirtschaft nicht schlechter gestellt sein soll, wie diejenigen in anderen Kantonen. Indem auf

die vorliegende Gesetzesrevision eingetreten wird, können die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Bauern an den konkreten Programmen teilnehmen können, zumal auch die Bundesparlamentarier zur AP 14-17 ja gesagt haben.

Ein Kommissionsmitglied stellt sich die Frage, ob die Option diskutiert wurde, die Zuständigkeit der Finanzierung bei der Landsgemeinde zu belassen, jedoch mittels Rahmenkredit über vier Jahre. Diese Möglichkeit wurde im Regierungsrat diskutiert. Wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200'000 fallen in die Finanzkompetenz der Landsgemeinde, es werde allerdings als sinnvoller erachtet, wenn das Instrument der Festlegung der Höhe an die Volksvertreter delegiert werde. Auch der Landrat werde einen Verpflichtungskredit sprechen müssen für die Dauer der Vertragsbindung, ob sodann für vier oder für acht Jahre, sei zu prüfen. Mit der Annahme der Gesetzesvorlage durch die Landsgemeinde würde dem Kanton im Grundsatz der Auftrag erteilt, LQB und VB zu sprechen.

### **3. Bericht an den Landrat**

Der Vorsitzende gibt das Wort für die Diskussion frei. Das Wort wird nicht ergriffen.

### **4. Detailberatung Gesetz**

#### Art. 1

Es wird beantragt, in Absatz 1 den Begriff der „landschaftsgerechten Bewirtschaftung“ einzufügen, da das Raumplanungs- und Baugesetz kein griffiges Instrumentarium gegen überdimensionierte Stallbauten liefere.

Dem werden die Bestimmungen des Tierschutzes entgegen gehalten. Freilaufställe erfordern eine doppelt so grosse Grundfläche wie Anbindeställe. Nicht enthornte Kühe haben einen nochmals höheren Platzbedarf (in Laufställen). Grosse Stallbauten bildeten deshalb die Folge tierfreundlicher Haltung. Zudem sei im neuen Tierschutzgesetz die Lauffläche erneut erhöht worden, womit noch nicht mal 20-jährige Ställe bereits wieder als nicht mehr tiergerecht gelten würden. Es sei durchaus möglich kleinere Ställe zu bauen, dann könne der Bauer aber nicht mehr an Ethnoprogrammen mitmachen oder beispielsweise Bioproduktion betreiben. Abteilungsleiter Marco Baltensweiler führt aus, dass im Raumplanungs- und Baugesetz sehr wohl Instrumente zur Verfügung stehen, um derartige Gesuche abzulehnen. Neben dem Tierschutz sei auch der Umstand relevant, dass über die Jahre viele landwirtschaftliche Betriebe verschwunden seien, die Anzahl der Tiere sich demgegenüber aber nicht verringert habe; gleich viele Tiere, in weniger Ställen, bedinge grössere Ställe.

Die Kommission stimmt mit 4 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung, gegen den Antrag und damit für die Vorlage des Regierungsrates.

#### Art. 3

Es wird beantragt den bisherigen Artikel 12 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes, „*Die Alpen sind standortgerecht, umweltschonend und möglichst flächendeckend zu bewirtschaften.*“ als neuen Absatz 1 von Artikel 3 wieder aufzunehmen. Damit werde ein wesentlicher Bestandteil der Alpbewirtschaftung wieder im Gesetz festgehalten, was für den Bürger eine Rechtssicherheit biete, ohne dass in den Bundesgesetzen die Regelung nachzuschlagen sei.

Als Gegenargument wird angefügt, dass die bisherige Sömmerungsbeitragsverordnung und neu die Direktzahlungsverordnung das Entsprechende bereits genügend regeln würden und zudem noch ziemlich restriktiv. Die Regelung auf eidgenössischer Stufe genüge, weshalb im kantonalen Gesetz die Bestimmung nicht mehr Erwähnung finden sollte (Verwesentlichung).

Die Kommission stimmt mit 6 zu 1 Stimme bei einer Enthaltung, gegen den Antrag und damit für die Vorlage des Regierungsrates.

#### Art. 4

Es wird in Absatz 2 eine Erhöhung der höchstzulässigen Bestossung um 10 % (statt nur um 5 %) beantragt. Gerechnet auf 100 Kühe könnten mit der beantragten Regelung gemäss Entwurf nur 5 Kühe mehr auf die Alp genommen werden. Ziel sei klar keine Übernutzung der Alpen, aber 5 % böten einen zu geringen Handlungsspielraum.

Ein Mitglied der Kommission plädiert für die Beibehaltung von 5 % mit dem Argument, dass die Alpgebäude für eine Erhöhung von 10 % gar keinen Platz bieten würden und bereits heute die Ställe platzmässig ausgereizt werden.

Ein weiteres Mitglied argumentiert, dass in der Vernehmlassung grundsätzlich für die Streichung dieser Bestimmung plädiert worden sei. Man habe aber zur Kenntnis genommen, dass die Bestossung aufgrund des Normalbesatzes sowie der Tierverkehrsdatenbank genau kontrolliert werden könne und Verstösse sanktioniert würden. Deshalb sei man mit der Vorlage (5 % Erhöhung) nun einverstanden und lehne eine Erhöhung auf 10% aber dezidiert ab. Der Antragssteller hält an seinem Antrag fest und entgegen, dass sich die Zahl der Tiere reduzieren werde (Auswirkungen der AP 14-17) und die Handhabung von 10 % sich einspielen werde.

Die Kommission stimmt mit 5 zu 2 bei einer Enthaltung, gegen den Antrag und damit für die Vorlage des Regierungsrates.

Zu Absatz 3 von Artikel 4 wird der Antrag gestellt das Wort „zusätzlich“ einzufügen. Auf den Alpen herrsche eine grosse Verbuschung, welcher mit zusätzlichen Ziegen auf der Alp Einhalt geboten werden könne. Die Ziegen würden mit dem übrigen Vieh mitlaufen und bräuchten keine grossen Ställe. Im Durchschnitt würde man von maximal 10 Ziegen sprechen. Es wird festgehalten, dass sich mit dieser Regelung der Normalbesatz verändern würde, was bundesrechtswidrig sei. Der Antrag wird aufgrund dieser Ausführungen zurückgezogen.

#### Art. 5

Es stellt sich die Frage, ob jede Alp eine eigene Alpdordnung erlassen muss, was bejaht wird. Dies werde auch im Bericht so festgehalten.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, dass Absatz 3 insoweit ergänzt wird, dass die Abteilung Landwirtschaft Ausnahmen vom grundsätzlich fixen Alpbefahrtstermin solle bewilligen können. Zwar sei am fixen Termin für die Alpbefahrt festzuhalten. Doch solle mit einer Ausnahmeregelung ein gewisser Spielraum geschaffen werden (Ausnahmefälle).

Frau Landesstatthalter führt aus, dass man dies im Regierungsrat diskutiert habe. Es sei allerdings festzuhalten, dass auch mit der bestehenden Regelung ein grosses Mass an Flexibilisierung bereits gegeben sei. Mit der Bewilligung von Ausnahmen ergäbe sich eine unnötige Administrierung. Der Abteilungsleiter ergänzt dies dahingehend, dass mit einer solchen Ausnahmeregelung die Flexibilisierung von Artikel 4 Absatz 2 nicht mehr verlässlich berechnet werden könnte. Die Argumente überzeugen den Antragssteller, womit sich der gestellte Antrag erledigt.

#### Art. 7

Es wird beantragt einen neuen Absatz 2 einzufügen mit folgendem Wortlaut:

*„Die Strukturverbesserungen sind auf die landschaftliche Entwicklung abgestimmt, insbesondere bei grossen landschaftsprägenden Bauten in landschaftlich wertvollen, regionaltypischen Gebieten.“*

Dem hält ein Kommissionsmitglied entgegen, dass in dieser Hinsicht Instrumente im Raumplanungs- und Baugesetz sowie in den Vollzugsbestimmungen bestehen und diese auch genutzt würden. Mit der beantragten Bestimmung laufe man Gefahr, eine Regelung zu

schaffen, die keine Wirkung habe und damit toter Buchstabe bleibe. Der Abteilungsleiter ergänzt, dass die Bestimmung in diesem Gesetz am falschen Ort platziert würde, da grosse Stallbauten auch ohne Strukturverbesserungsmassnahmen bewilligt werden könnten. Auch der Natur- und Heimatschutz habe in dieser Beziehung seine Aufgaben wahrzunehmen. Das antragsstellende Mitglied nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und zieht den Antrag zurück.

#### Art. 9

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag Buchstaben a und b zu streichen. Der Markt solle unter den Bauern spielen und nicht weiteren Begünstigten, insbesondere den Gemeinden, Vorkaufsrechte einräumen.

Wie im Bericht ausgeführt, gehen die bundesrechtlichen Bestimmungen dieser kantonalen Regelung vor, wonach zuerst dem Pächter und dem Selbstbewirtschafter ein Vorkaufsrecht zusteht. Erst wenn Pächter und Selbstbewirtschafter kein Interesse am Kauf anmelden, erhalten die in Buchstaben a und b erwähnten Berechtigten die Möglichkeit ein Vorkaufsrecht auszuüben. Gestützt auf diese Ausführungen zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück.

#### Art. 11

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag die Formulierung von Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: „[...] sowie aus einem Zuschlag für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur und für den Unterhalt der Erschliessung.“. Als Begründung wird ausgeführt, dass früher sowohl der Alpeigentümer als auch der Bewirtschafter Alpungsbeiträge durch den Bund ausbezahlt erhielten, wobei die Beiträge an den Eigentümer für den Unterhalt der Infrastruktur dienten. Im Jahr 2000 strich der Bund, diese Beiträge an den Eigentümer, worauf der Kanton beschloss, (Landratsbeschluss 22. Oktober 2000) auf den Pachtzins einen Zuschlag von Fr. 65.00 pro Stoss zu gewähren, damit der Eigentümer diesen für den Infrastrukturunterhalt verwenden konnte. In der Ertragswertschätzung, welche die Grundlage für die Berechnung des Pachtzinses bildet, wird sowohl der Ertragswert des Bodens als auch allfälliger Gebäude festgelegt. Der Pachtzins wiederum setzt sich aus dem Ertragswert des Bodens und dem Mietwert der Gebäude zusammen. Werde nun beispielsweise das Dach eines Alpgebäudes saniert, finde diese Investition keinen Niederschlag im Mietwert, sondern der entstehende Mehrwert werde erst durch die Kapitalisierung des Mietwerts im Ertragswert des Gebäudes berücksichtigt. Eben derselbe habe aber gerade keinen Einfluss auf den Pachtzins. Aus diesem Grund sei der Zuschlag auch für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur zu gewähren, damit der Eigentümer nicht schlechter gestellt werde als bisher.

Es wird intensiv anhand eines Berechnungsbeispiels diskutiert. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit einigt sich die Kommission darauf, die Sitzung am 22. Januar 2014 im Anschluss an die Landratssitzung weiterzuführen. Das Departement wird den Mitgliedern bis zur nächsten Sitzung ein Berechnungsbeispiel sowie die Schätzungsanleitungen 1996 und 2004 zustellen. Ebenfalls wird die Ertragswertschätzungskommission ein Berechnungsbeispiel einreichen.

Die Sitzung wird am 22. Januar 2014 um 11.00 Uhr weitergeführt. Der Antragsteller wiederholt nochmals seinen Antrag und nennt als konkretes Beispiel die Braunwaldalp. Die Gemeinde würde mit Annahme der neuen Regelung keinen Zuschlag auf den Pachtzins mehr erheben können, da sie für den Unterhalt der Erschliessung der Braunwaldalp nicht aufkommen müsse (Wegkorporation). Es sei deshalb der Zuschlag nicht nur für den Unterhalt der Erschliessung, sondern zusätzlich auch noch für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur zu gewähren. „Bestimmungsgemäss“ sei sodann alles, was der Alpler brauche, um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten.

Frau Landesstatthalter führt aus, dass sich aufgrund der Änderungen der Schätzungsanleitungen Vollzugsprobleme ergäben. Auch habe das System der Pachtzinsberechnung aufgrund des geänderten Direktzahlungssystems Änderungen zur Folge. Im Hinblick auf künftige Änderungen bestehe die Absicht, das System der Pachtzinsberechnung soweit anzupassen, dass nachfolgende Änderungen keine umfassende Neuschätzung zur Folge hätten,

sondern die Ertragswertschätzung und damit auch die Pachtzinsberechnung einfacher angepasst werden könnten. Weil allerdings nicht klar sei, wie das System auf Bundesebene künftig aussehe, erscheine es sinnvoll eine Lösung zu suchen, welche dem Landrat die Kompetenz zuweise, die Voraussetzungen für einen allfälligen Zuschlag im Detail zu regeln und diesen bezüglich Höhe festzusetzen, schliesslich handle es sich beim Zuschlag um eine politische Frage. Die angefangene Debatte über die Voraussetzungen des Pachtzinszuschlages sei deshalb an den richtigen Ort, nämlich in den Landrat, zu verschieben und im Gesetz seien nur die Grundlagen festzulegen. Andernfalls entstehe eine Pachtzinsdebatte an der Landsgemeinde.

Ein Mitglied begrüsst diesen Vorschlag, insbesondere auch deshalb, weil damit der Landrat wie bisher auch über die Höhe des Zuschlages zu entscheiden hat. Der Departementssekretär schlägt eine mögliche Formulierung vor:

„<sup>1</sup> Für Sömmerungsbetriebe kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn der Verpächter ordentliche Unterhaltsleistungen erbringt.

<sup>2</sup> Der Landrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung dieses Zuschlages.“

Es werde auf Bundesrecht verwiesen. Weil dieses in der Pachtzinsverordnung (SR 221.213.221) allerdings den Begriff der Sömmerungsbetriebe nicht kenne, brauche es den Verweis auf die Sömmerungsweiden (Art. 11 a.a.O.). Andernfalls entstünden Unklarheiten bezüglich der in der Pachtzinsverordnung ebenfalls behandelten Gewerbe (Art. 2 ff.), weil Alpen mit mehr als 30 Normalstössen ansonsten nach Massgabe von Art. 8 Abs. 1 lit. b des Gesetzeswurfes auch bei der Pachtzinsermittlung als Gewerbe behandelt werden müssten. Es sei aber sehr wichtig, dass der Pachtzins für die Glarner Sömmerungsbetriebe, welche nach dieser Spezialregelung mehrheitlich als landwirtschaftliche Gewerbe gelten würden, nicht anhand der bundesrechtlichen Bestimmungen für Gewerbe, sondern für Sömmerungsweiden berechnet werde. Die Formulierung sei offen, damit der Landrat die (richtigen) Voraussetzungen festlegen könne. Ein solcher Zuschlag solle der Verpächter dann erheben können, wenn der Unterhaltlasten übernehme, welche gemäss gesetzlicher Regelung (vgl. Art. 22 LPG) dem Pächter obliegen würden.

Nach diesem Vorschlag wird der Antrag für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur zurückgezogen und die Kommission ist mit der neuen Formulierung einverstanden.

Der Abteilungsleiter erläutert anhand einer Powerpoint-Präsentation nochmals die Gründe, weshalb die Formulierung, wie mit dem Gesetzesentwurf beantragt, geändert worden sei. Im Anschluss daran diskutiert die Kommission nochmals den Änderungsvorschlag des Departements. Mit der vorgeschlagenen Formulierung werde die rechtliche Grundlage für den Pachtzinszuschlag im Gesetz geschaffen, wobei offen bleibe, welcher Art (Erschliessung, Infrastruktur etc.) diese Unterhaltsleistungen, welche zu diesem Zuschlag berechtigten, sein müssten. Dies wie auch die Bemessung bzw. die Höhe des Zuschlages wäre sodann vom Landrat festzulegen.

Ein Mitglied führt aus, dass es sich um eine schwierige fachliche wie auch finanzpolitische Frage handle. Die Problematik werde mit dem Vorschlag nicht gelöst aber immerhin an die richtige Stelle zur Lösung verschoben. Es sei festzustellen, dass der Pachtzins mit jeder neuen Schätzungsanleitung des Bundes sinke. Mit dem Zuschlag habe man versucht dieser Tendenz entgegenzusteuern. Mit der vorliegenden Formulierung schaffe man die Möglichkeit dies auch weiterhin tun zu können. Die Kommission hält schliesslich fest, dass obwohl es sich bei dem Vorschlag um eine „Kann-Formulierung“ handelt, der Landrat das Nähere regeln muss und den Zuschlag nicht einfach negieren kann.

Die Kommission stimmt dem Vorschlag des Departements einstimmig zu, womit Artikel 11 wie folgt geändert wird:

„<sup>1</sup> Für Sömmerungsbetriebe kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn der Verpächter ordentliche Unterhaltsleistungen erbringt.

<sup>2</sup> *Der Landrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung dieses Zuschlages.*“

#### Art. 14

Es wird beantragt Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: „*Die Landwirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Diese Personen sind im Besitz einer landwirtschaftlichen Ausbildung (EFZ, HF oder Uni). [...].*“ Als Begründung wird ausgeführt, dass in der Fachkommission auch Fachkompetenzen gefragt seien. Ein gewisses landwirtschaftliches Grundwissen müsse vorhanden sein. Dies werde mit der entsprechenden Formulierung sichergestellt. Dem wird entgegengehalten, dass die Kommission breiter abgestützt sein müsse. Fachwissen sei zwar wichtig, aber die Kommission dürfe nicht ausschliesslich aus Landwirten bestehen. Mit den vorgeschlagenen Ausbildungsnachweisen sei dies zum Teil gewährleistet. Die Betrachtung gewisser struktureller Geschäfte solle vernetzt erfolgen, dazu brauche es nicht nur bäuerliche, sondern auch landschaftspolitische Hintergründe.

Das antragsstellende Mitglied präzisiert, dass die vorgeschlagene Ergänzung nicht darauf abziele, nur praktizierende Landwirte als Mitglieder der Kommission zu haben. Aber es brauche in jedem Fall eine landwirtschaftliche Grundausbildung bei den einzelnen Mitgliedern. Ein Kommissionsmitglied hält dem entgegen, dass es mit Blick auf das Verwesentlichungsprojekt gerade nicht sinnvoll sei, derartige Kriterien ins Gesetz aufzunehmen. Die Vollzugsbehörde werde einen guten Mix der Mitglieder schaffen, ohne dass im Gesetz Entsprechendes festgehalten werde. Von Seiten der Regierung wird ausgeführt, dass eine landwirtschaftliche Ausbildung erfahrungsgemäss nicht zwingend sei. Sicherlich sei es sinnvoll und zweckdienlich, wenn Derartiges vorhanden sei, aber man wolle eine Fachkommission, keine politische. Die Zusammensetzung der Kommission werde in der Verordnung geregelt, es sei dann auf eine gute Durchmischung zu achten, insbesondere bzgl. Herkunft, berufliche und fachliche Qualifikationen der Kommission. Wichtig sei, dass die Mitglieder die nötige Fachkompetenz hätten, den geforderten Aufgaben gerecht zu werden. Schliesslich könnte es sein, dass trotz der im Gesetz festgehaltenen Formulierung keine entsprechenden Mitglieder gefunden werden könnten.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 1 bei einer Enthaltung gegen den Antrag und damit für die Vorlage des Regierungsrates.

Es wird weiter beantragt dem landwirtschaftlichen Fachverband für fünf Mitglieder ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Es handle sich um eine landwirtschaftliche Fachkommission, in welcher die Basis vertreten sein müsse. Dem hält ein Kommissionsmitglied entgegen, dass jeder das Recht habe, Vorschläge einzubringen. Die Formulierung sei deshalb ein Papiertiger, schliesslich könne die Regierung wählen, wen sie favorisiere. Auch von Seiten der Regierung wird die vorgeschlagene Ergänzung als nicht sinnvoll bzw. nicht nötig erachtet, da sie gegen Verwesentlichungsgrundsätze verstösst. Zudem werde der Fachverband bei Vakanzen bereits heute angefragt. Es sei selbstredend, dass bei der Neubesetzung von Mitgliedern dieser angefragt werde. Die Verantwortung liege aber allein beim Regierungsrat, dieser sei zudem auf Kommissionen angewiesen, die von den Fachverbänden getragen werden. Ebenso seien drei Plätze bereits durch das Gesetz vergeben, weshalb beim entsprechenden Vorschlag nur noch ein Mitglied frei bestimmbar wäre. Gestützt darauf reduziert der Antragssteller das Vorschlagsrecht auf vier Mitglieder, hält aber grundsätzlich am Antrag fest.

Die Kommission stimmt mit 6 zu 2 bei einer Enthaltung, gegen den Antrag und damit für die Vorlage des Regierungsrates.

#### Ausführungen zu Ziffern 10 ff. des Berichts an den Landrat

Die Kommission hält nochmals ausdrücklich fest, dass mit der vorliegenden Gesetzesvorlage **keine** Kredite gesprochen werden, sondern einzig die gesetzliche Grundlage für die Ausrich-

tung von LQB und VB geschaffen wird. In welchem Rahmen die entsprechenden Beiträge ausgerichtet werden, hat der Landrat festzulegen. Der Bund hat die Beiträge bis 2017 plafo- niert, womit ab dem Jahr 2018 mehr Leistungen gesprochen werden könnten. Ob dies aller- dings auch auf kantonaler Ebene gewollt ist, ist dann anhand des finanzpolitischen Umfelds zu klären.

Die im Bericht angesprochenen Stellenerhöhungen (100 %-Stelle für Beratung, wobei 50 % ausgelagert und 50 % befristet über vier Jahre bei der Abteilung Landwirtschaft aufgestockt werden sollen; Aufstockung um 30 % der bisher im Auftragsverhältnis ausgelagerten Voll- zugsaufgaben) werden mit einer separaten Vorlage im April 2014 dem Landrat. Bezüglich der Beratungsaufgaben wird eine Leistungsvereinbarung mit dem Plantahof geprüft.

In der Schlussabstimmung obsiegt der Antrag a des Regierungsrates mit dem hier beschlos- senen neuformulierten Artikel 11 mit 8 zu 1 Stimme.

Dem Antrag b wird einstimmig zugestimmt.

## **5. Antrag**

*Es wird beantragt, der Landsgemeinde den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Einfüh- rungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Boden- recht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) mit der erwähnten Änderung von Arti- kel 11 zur Annahme zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Gesetzesänderung(Art.200 Abs.3EG ZGB) mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft tritt.

**Landrätliche Kommission  
Bildung/Kultur und Volkswirt-  
schaft/Inneres**

  
Fridolin Luchsinger, Schwanden  
Kommissionspräsident